



## §1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Integrale Leibarbeit"
2. Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

## § 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen

## § 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die öffentliche, ganzheitliche Gesundheitspflege des Menschen durch:

1. Die Verknüpfung von gesundheitsfördernden und kulturellen Aufgaben
2. Die Möglichkeit, Foren zu bilden für Austausch und Weiterbildung zwischen Praktizierenden der Integralen Leibarbeit, anderen psychosozial tätigen Personen sowie interessierten Menschen.
3. Veranstaltung von öffentlichen Tagungen, Jahrestreffen für Praktizierende der Integralen Leibarbeit, anderen psychosozial tätigen Personen sowie interessierten Menschen.
4. Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander sowie mit anderen psychosozial tätigen Personen und interessierten Menschen.
5. Weitere Aufgaben können dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden. Der Verein hat keinerlei parteipolitische oder konfessionelle Ziele.

## § 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die den Zweck der Vereinigung zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss

Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
3. Bei einem Überschuss aus eingenommenen Mitgliedsbeiträgen zahlen teilnehmende Mitglieder verbilligte Tagungsgebühren.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann weitere spezielle Berater und Interessensvertreter hinzuziehen.
5. Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Einsetzung von Ausschüssen
4. Vorbereitung der Tagungen und sonstiger Zusammenkünfte.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Bewilligung von Ausgaben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand
- b) zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Bericht über das verflossene Geschäftsjahr
2. die Kassenführung
3. die Entlastung des Vorstandes
4. den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
5. die Satzungsänderungen
6. die Mitgliederbeiträge
7. die Aufhebung des Vereins

### **§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über € 800 hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- wenigstens einmal im Jahr
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen zwei Monaten
- wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

### **§ 15 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Gleiche gilt für die Durchführung der Wahlen.
2. Über Anträge auf Änderung der Satzung und über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.

### **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift/ Protokoll anzufertigen
2. Die Niederschrift/ Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift/ Protokoll.

### **§ 18 Abstimmung und Wahlen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines anderen Mitglieds ist nicht möglich. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

Bei Wahlen muss geheim mit Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

### **§ 19 Auflösung der Gemeinschaft**

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung der Antragstellerin/ des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstands durch mindestens 25% der in der Gemeinschaft vertretenen Stimmen unterstützt werden und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher

Abstimmung dafür stimmen. eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Auflösung oder aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.